TAGES
MÜTTER
VÄTER
Steiermark

STATUTEN

des Vereins „Tagesmütter Graz-Steiermark“

Stand Mai 2016

§ 1
Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1) Der Verein führt den Namen „Tagesmütter Graz-Steiermark“.

2) Der Vereinssitz ist Graz.

§ 2
Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

1) Die Wahrung und Förderung der Interessen von Kindern, insbesondere berufstätiger Mütter/Väter, sowie der berufstätigen Mütter/Väter selbst. Kleinkindern wird familienähnliche Betreuung geboten.

2) Der Verein ist einem weiten Familienbegriff verpflichtet und setzt sich darüber hinaus öffentlich für Angebote ein und schafft solche, die ein gedeihliches Zusammenleben der für einander sorgenden Angehörigen verschiedener Generationen ermöglichen und unterstützen. Wann immer es möglich ist, sollen reguläre Angestelltenverhältnisse geboten werden.

3) Die Beteiligung an Gesellschaften, Institutionen und Einrichtungen jeder Art, sowie Errichtung/Beteiligung an im Firmenbuch eingetragenen/einzutragenden Rechtsträgern, die demselben oder ähnlichen Zweck dienen, soweit sie zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig und dienlich sind.

4) Parteipolitische Bestrebungen sowie Gewinnabsichten liegen dem Verein fern.

§ 3
Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 ausgeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen u.a.:
   a) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Herausgeben einschlägiger Publikationen, Bildungsarbeit und Weiterleitung der Erkenntnisse relevanter Wissensgebiete, Veranstaltung

von Vorträgen, Diskussionen und Seminaren, auch in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen;

b) Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch mit Personen und Institutionen, Kontakttreffen und dem Vereinszweck entsprechende soziale Gruppenund Gemeinwesenarbeit, sowie Zusammenarbeit mit der Wissenschaft;

c) Der Verein ist bei seiner Gründung aus der Katholischen Frauenbewegung der Diözese Graz-Seckau hervorgegangen und fühlt sich auch heute einem ethisch fundierten Menschenbild verbunden, insbesondere sollen die Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention in seinem Bereich eingehalten werden.

3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Förderungsmittel und Kostenersätze der öffentlichen Hand, der Kirchen, der Wirtschaft und der Interessensvertretungen;

b) Zur Deckung der Vereinsauflagen hebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge ein, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

c) Spenden, Sponsoring, Erträge aus Veranstaltungen, Einnahmen aus dem Verkauf von Artikeln und Dienstleistungen, Mitwirkung an Stiftungen, Kuratorien, Institutionen und Rechtsträgern jeder Art, die demselben oder ähnlichen Zwecken dienen oder die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den ausgeführten Vereinszweck bejaht und den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet.

2) Die Aufnahme und der Ausschluss erfolgt durch die Vereinsleitung. Die Ablehnung der Aufnahme und der Ausschluss können ohne Angabe von Gründen erfolgen.

3) Im Falle eines möglichen Interessenskonflikts entscheidet der Vorstand über das passive Wahlrecht eines Mitglieds.

4) Eltern, die eine Tagesmutter / einen Tagesvater der Tagesmütter Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH in Anspruch nehmen, sind für die Dauer des Vertragsverhältnisses Mitglieder des Vereins.

5) Jedem Mitglied steht das Recht des freiwilligen Austrittes aus dem Verein jederzeit nach Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu.
Der Austritt ist schriftlich einen Monat vor Austritt der Vereinsleitung bekannt zu geben. Für Eltern eines von einer Tagesmutter / einem Tagesvater der Tagesmütter Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH betreuten Kindes endet die Mitgliedschaft, sofern von den Eltern nicht anders bekannt gegeben, automatisch mit dem Ende des Betreuungsvertrages.

6) Die Mitglieder des Vereins werden regelmäßig über alle Aktionen und Veranstaltungen informiert.

7) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5
Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, diese müssen insbesondere die Funktionen Obfrau/Obmann, deren/dessen Stellvertreter/in und Kassier/in abdecken. Doppelfunktionen sind im Hinblick auf Stellvertreter/innen-Funktionen möglich.

   Personen, die Angestellte der Tagesmütter Graz-Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH (in weiterer Folge: TM GmbH) sind, dürfen im Vorstand nur mit einem nach Köpfen gerechneten Anteil von weniger als 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) vertreten sein.

   Diese Angestellten der TM GmbH sind im Vorstand von den Funktionen Obfrau/Obmann, deren/dessen Stellvertreter/in und Kassier/in ausgeschlossen; dagegen sind Funktionen wie z.B. Schriftführer/in, Beirat/Beirätin und dergleichen für diese Personen zulässig.

   Wahlvorschläge haben auf diese Zusammensetzung des Vorstandes Bedacht zu nehmen.

2) Das Leitungsorgan wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorgans einzuberufen.

3) Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

5) Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.

6) Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit vom Mitgliedsbeitrag befreit.

7) Besprechungen des Vorstands werden von der Obfrau/vom Obmann, in deren Verhinderung von ihrer/m Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.

8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Obfrau/der Obmann.

9) Mitglieder des Vorstandes haben sich bei Befangenheit der Stimme zu enthalten. Befangenheit liegt bei Angestellten der TM GmbH jedenfalls bei Personalangelegenheiten vor, die die Geschäftsführung der TM GmbH betreffen.

§ 6
Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1) Die Führung und Betreuung der Aktivitäten und der Einrichtungen im Sinne des Vereinszweckes;
2) Sicherstellung der Erfüllung des Vereinszweckes;
3) Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
4) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
5) Aufnahme und Ausschluss von anderen Mitgliedern als den in § 4 Abs. 3 angeführten Personen;
6) Abhaltung regelmäßiger Sitzungen mindestens 4-mal im Jahr;
7) Verwaltung des Vereinsvermögens;

§ 7
Vertretung des Vereins

1) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch die Obfrau/dem Obmann und ihre/s Stellvertreterin/s bzw. Kassier/in nach außen hin.
2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von Obfrau/Obmann und Stellvertreter/in, sofern sie jedoch außerordentliche Geldangelegenheiten betreffen, von Obfrau/Obmann und Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.

§ 8
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wird mindestens alle zwei Jahre abgehalten.

Sie muss zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (Möglichkeit auch per email) einberufen werden.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor deren Abhaltung dem Vorstand zugehen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1) Genehmigung des letzten Protokolls
2) Erstattung und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.
3) Beschlussfassung der eingebrachten Anträge
4) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer/innen alle zwei Jahre
5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6) Änderung der Statuten
7) Die Auflösung des Vereins oder der Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann in einer ordnungsgemäß einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 10 % der ordentlichen Mitglieder oder beide Rechnungsprüfer/innen dies vom Vorstand begehren.

§ 9
Rechnungslegung

1) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.

2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3) Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Das Leitungsorgan hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

4) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10
Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ein Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet.

Diese wählen den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Gerichtsstand ist Graz.

§ 11
Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung oder des Übertritts des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das vorhandene Vermögen an eine andere gemeinnützige Gesellschaft oder einen Verein, die / der ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.